Bauen im Außenbereich

Der Außenbereich ist geprägt durch die freie Natur und Landschaft und die naturgegebene Bodennutzung. Dort dürfen grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines Ortsteils.

Selbst kleine Geschirrhütten mit einer Kubatur bis zu 20 m³ und in einfachster Ausführung dürfen im Außenbereich nur gebaut werden, wenn dafür eine naturschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Reutlingen vorliegt. Der Antrag auf Genehmigung einer Geschirrhütte kann entweder direkt beim Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, oder bei der Gemeinde Dettingen an der Erms, Untere Baurechtsbehörde, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms, eingereicht werden.

Eine einfache Geschirrhütte bis 20 m³ Kubatur muss vorab durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Auch Lagerplätze beeinträchtigen die freie Natur und Landschaft

Überdachungen für Geräte, Anhänger, Holzstapel usw. sind im Außenbereich unzulässig

Bauvorhaben zur Errichtung anderer baulicher Anlagen, hierzu gehören z.B.

- Gebäude mit einer Kubatur über 20 m³,
- Gebäudeanbauten und -umbauten,
- Nutzungsänderungen bestehender Gebäude,
- befestigte Terrassen und Freisitze mit oder ohne Überdachung,
- Mauern,
- Einfriedungen aller Art (Zäune, Hecken o.ä.),
- Bauwagen mit oder ohne Räder,
- Wohnwagen, Wohnmobile,
- Überdachungen/Unterstände auf Stützen mit oder ohne Wände,
- Lagerplätze und Abstellplätze für Fahrzeuge, Anhänger, Geräte usw.,
- Wasserbecken,
- fest verankerte Tische und Bänke,
- Photovoltaikanlagen,
- gewerbliche Anlagen bzw. Nutzungen aller Art,
- Holzstapel über 40 m³ (siehe Merkblatt „Holzlagerung im Außenbereich"),
- mit Platten belegte Wege,
- Freizeiteinrichtungen (Grillstelle, Spielgeräte, Schaukel o.ä.) usw.,

sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig.

Abweichend hiervon kann ein Bauvorhaben zulässig sein, wenn es als „privilegiert" zu bewerten ist, d.h., wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient sowie diesem räumlich-funktional zugeordnet ist. Eine etwaige Privilegierung muss gegenüber der Unteren Baurechtsbehörde vorab verbindlich nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie planen, eine bauliche Anlage im Außenbereich zu errichten, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit der Unteren Baurechtsbehörde im Rathaus unter Tel. 07123/7207–321 oder 07123/7207–320 in Verbindung, damit die baurechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens geklärt werden kann.
- Wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, muss mit einer gebührenpflichtigen Beseitigungsanordnung und einem Bußgeld rechnen.